

6

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 512/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schlomo E [REDACTED],
Malka B [REDACTED] geb. E [REDACTED],
Leah H [REDACTED] geb. E [REDACTED],
Rosina Schoschana L [REDACTED] geb. E [REDACTED].

Erbengemeinschaft nach Abraham Adolf E [REDACTED], H [REDACTED]-
straße 35, H [REDACTED], T [REDACTED] A [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Otto [REDACTED]
und Gerold [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, H [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 4. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Soweit der Berufungsrichter einen ererbten Entschädigungsanspruch der Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen verneint, liegt seine Entscheidung im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar.

Das posttraumatische Syndrom führt der Erblasser auf eine Verletzung zurück, die er bei der Versenkung des Schiffes "Patria" erlitten habe. Das Berufungsgericht hält es nicht für wahrscheinlich, daß diese Erkrankung auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Ob das Gegenteil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe, könne offenbleiben, weil die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG zugunsten des Erblassers nicht eingreife.

Das ist richtig, unabhängig von der Frage, ob der Schaden durch die Verfolgung adäquat verursacht worden oder ob er ver-

folgungseigentlich ist. Denn der Erblasser hat auf dem Schiff "Patria" keine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BBG erlitten. Weder verlor er die deutsche Staatsangehörigkeit oder als slowakischer Staatsangehöriger den Schutz des Deutschen Reiches (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBG), noch wurde die britische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBG).

Mal

Zorn

